

1355 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Religionsunterrichts-  
gesetz geändert wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1975)

Gemäß Art. III der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl.Nr. 242/1962, gilt für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen das Religionsunterrichtsgesetz noch in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll nun das Religionsunterrichtsgesetz in der Fassung der Novelle 1962 auch für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens anwendbar gemacht werden. Weiters soll das Religionsunterrichtsgesetz an die Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, angepaßt werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz geändert wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1975), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975

P o l s t e r  
Berichterstatter

Hofmann-Wellenhof  
Obmann